

BESCHLUSS

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Rekursgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn lic. iur. Christian Zingg, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und lic. iur. Thomas Ritter als weitere Mitglieder des Senats, ferner im Beisein der Schriftführerin Barbara Schmid, in der Sozialversicherungssache der Antragstellerin *****
*****, 9494 Schaan, vertreten durch ***** die Antragsgegnerin **Liechtensteinische Invalidenversicherung**, Gerberweg 2, 9490 Vaduz, vertreten durch ***** u.a., ebendort, wegen Invalidenrente über den Rekurs der Antragsgegnerin vom 25.03.2021, ON 7, gegen den Beschluss des Fürstlichen Obergerichtes vom 09.03.2021, ON 6, mit dem der Berufung der Antragstellerin gegen die Entscheidung der Liechtensteinischen Invalidenversicherung vom 14.10.2020, Rechtsmittel-Nr. A 2020/006, unter Rechtskraftvorbehalt Folge gegeben und die angefochtene Entscheidung aufgehoben und die Sozialversicherungssache zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an die Liechtensteinische

Invalidenversicherung zurückverwiesen wurde, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Dem Rekurs wird **k e i n e** Folge gegeben.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

B e g r ü n d u n g :

1. Die am **02.1988 geborene und in der Schweiz (Sevelen) aufgewachsene Antragstellerin und nunmehrige Rekursgegnerin, liechtensteinische Staatsangehörige, ist Geburtsinvalide mit der Diagnose mittelgradige geistige Behinderung ohne Verhaltensauffälligkeiten (ICD-10 F71.9). Nach der obligatorischen Schulpflicht und einer abgebrochenen Ausbildung konnte sie im Birkahof in Mauren eine Ausbildung abschliessen. Die Kosten für die erstmalige Ausbildung vom 01.08.2004 bis 31.07.2006 samt IV-Taggeld übernahm die IV-Stelle St. Gallen. Ab 01.08.2006 sprach ihr die IV-Stelle St. Gallen eine (ausserordentliche) ganze Invalidenrente zu (bei einem Valideneinkommen von CHF 50'050.- und einem Invalideneinkommen von CHF 6'720.- ergab die Erwerbseinbusse einen Invaliditätsgrad von 87 %). Gemäss dem individuellen Konto war die Rekursgegnerin in Liechtenstein ab Januar 2006 bis Juli 2006 und ab

August 2006 bis August 2009 beim Verein für Heilpädagogische Hilfe in FL (HPZ) AHV/IV-beitragspflichtig, ab Mai 2012 beim Verein Kindertagesstätten Liechtenstein. Seit dem 25.08.2018 wohnt die Antragstellerin in Liechtenstein. Die schweizerische Invalidenstelle für Versicherte im Ausland (IVSTA) erliess am 31.01.2019 eine Verfügung, wonach aufgrund des Wegzugs aus der Schweiz ab 01.09.2018 kein Anspruch auf die schweizerische ausserordentliche Invalidenrente mehr besteht.

Am 06.03.2019 meldete sich die Antragstellerin bei der Liechtensteinischen Invalidenversicherung (IV) zum Bezug von Leistungen (Rente) an. Mit Verfügung vom 05.12.2019 lehnte die IV den Antrag auf Ausrichtung einer Invalidenrente ab. Dagegen erhob die Antragstellerin Vorstellung, welcher mit Entscheidung der Liechtensteinischen Invalidenversicherung vom 14.10.2020 keine Folge gegeben wurde.

Zur Begründung führte die Antragsgegnerin unter Ziffer 9 ihrer Entscheidung (wie auch im Beschluss der Vorinstanz zitiert) aus:

- „a) Die Voraussetzungen für den Rentenanspruch sind in Art. 53 IVG geregelt. Anspruch auf Invalidenrente haben Personen, welche die Versicherungsklausel, die Mindestbeitragsdauer, das Wartejahr und die Invalidität in rentenbegründendem Ausmass erfüllen. Die Voraussetzungen müssen **kumulativ** erfüllt sein.
- b) Die Vorstellungswerberin hat, da sie in der Schweiz lebte, die Versicherungsklausel gemäss Abs. 2 erfüllt. Es genügt für die Erfüllung der Versicherungsklausel, wenn jemand bei Beginn der rentenbegründenden Arbeitsunfähigkeit in einem

Vertragsstaat wohnt. Aber nicht alle Versicherten, welche die Versicherungsklausel erfüllen, haben auch einen Rentenanspruch.

- c) Die Mindestbeitragsdauer ist in Abs. 3 geregelt. Ob diese bei Geburts- und Frühinvaliden erfüllt ist, ist nach Bst. a oder b zu prüfen (siehe dazu auch BuA 2000/68 S. 131).
- d) Bst. b ist bei in Liechtenstein wohnhaften Versicherten anzuwenden, die bis zum vollendeten 20. Altersjahres keine Erwerbstätigkeit aufgenommen haben (wenn gemäss Art. 36 Abs. 1 AHVG für die Versicherten ohne eine Erwerbstätigkeit spätestens die Beitragspflicht einsetzt). Da die Vorstellungswerberin in der Schweiz wohnhaft war, kann diese Regelung nicht angewendet werden.
- e) Die Mindestbeitragsdauer ist gemäss Bst. a erfüllt, wenn die betreffende Person bis zum Beginn des Rentenanspruchs (bei Geburtsinvaliden das vollendete 18. Altersjahr) Beiträge während mindestens eines vollen Jahres geleistet hat. Diese Regelung ist u.a. geschaffen worden, damit bei Personen mit Geburtsgebrechen, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Gebrechens nicht in Liechtenstein wohnhaft waren und erst nach dem vollendeten 18. Altersjahr nach Liechtenstein ziehen, kein Rentenanspruch nach Art. 53 IVG entstehen kann. Damit soll bewusst verhindert werden, dass (erwachsene) Personen durch Zuzug nach Liechtenstein in den Genuss einer liechtensteinischen Invalidenrente kommen. Kein Staat möchte, dass nur schon durch den Zuzug eines Invaliden ein Rentenanspruch entstehen kann.
- f) Die Vorstellungswerberin ist am **02.1988 geboren und war bis 24.08.2018 in der Schweiz wohnhaft. Sie übte zwar seit 2004 in Liechtenstein eine Erwerbstätigkeit aus. Als erwerbstätige Jugendliche war die Vorstellungswerberin bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 17. Altersjahr vollendet hat, von der Beitragspflicht befreit (Art. 36 Abs. 2 Bst. a AHVG). Dies war bei der

Vorstellungswerberin bis zum 31.12.2005 der Fall. Deshalb finden sich auch erst ab Januar 2006 Einträge im IK.

- g) Bei Geburts- und Frühinvaliden tritt der Rentenanspruch (Versicherungsfall) im Zeitpunkt der Vollendung des 18. Altersjahres ein. Steht der Versicherte im besagten Zeitpunkt jedoch in einer Eingliederung, tritt die für den Rentenanspruch spezifische Invalidität erst nach Abschluss oder Abbruch der Eingliederungsmassnahmen ein (dies ergibt sich aus dem in der IV geltende Grundsatz „Eingliederung vor Rente“; BGE 137 V 417; AHI-Praxis 2001 S. 152).
 - h) Im Zeitpunkt des Versicherungsfalles (vollendetes 18. Lebensjahr am 03.02.2006 bzw. Eingliederungsmassnahme bis 31.07.2006) hatte die Vorstellungswerberin aufgrund der Beitragspflicht ab 01.01.2006 "erst" 2 bzw. 8 Monate Beiträge leisten müssen. Die im Gesetz geforderten 12 Beitragsmonate wurden nicht erreicht. Daher ist das Erfordernis der Mindestbeitragsdauer nach Art. Art. 53 Abs. 3 Bst. a IVG nicht erfüllt.
10. Zum Vorbringen in der Vorstellung,
- a) dass die Wartefrist im Sinne von Art. 53 Abs. 4 IVG erfüllt sei und die Vorstellungswerberin im Zeitpunkt der Vollendung des 18. Altersjahres über die notwendige Mindestversicherungsdauer verfügt habe, ist auf die oben gemachten Ausführungen in Rz. 11 zu verweisen. Es ist zutreffend, dass eine im Ausland wohnhafte Person mit einem Geburtsgebrechen keine Leistungen der liechtensteinischen IV erwerben kann, wenn sie, wie die Vorstellungswerberin nach dem 18. Lebensjahr nach Liechtenstein zieht (wären ihre Eltern mit ihr vor vollendetem 18. Altersjahr nach Liechtenstein gezogen, wäre sie versichert gewesen, dies nach Art. 53 Abs. 3 Bst. b). Dafür erhielt die Vorstellungswerberin, solange sie in der Schweiz wohnhaft und in Liechtenstein erwerbstätig war, von der schweizerischen IV (als zuständiger Sozialversicherungsträger) eine ausserordentliche

Invalidenrente, die mit dem Wegzug aus der Schweiz gesetzesmässig erlosch. Dadurch entsteht aber in Liechtenstein nicht ein neuer Anspruch.

- b) dass die Vorstellungswerberin vor dem 1. Januar des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Jahres mindestens zu 40 % arbeitsunfähig gewesen ist, mag zwar zutreffend sein, ist aber in diesem Fall nicht von Relevanz. Entscheidend ist, dass wie oben ausgeführt, die Mindestbeitragsdauer nicht erfüllt ist.
- c) dass die Vorstellungswerberin durch die Erwerbstätigkeit versichert sei und bislang schon über 97 Beitragsmonate verfüge, ist zu entgegnen, dass dies nur dann eine Rolle spielen kann, wenn sich der Gesundheitszustand der Vorstellungswerberin ändert."

3. Gegen diese Entscheidung erhob die Antragstellerin Berufung aus dem Berufungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung, wobei beantragt wurde, der Berufung Folge zu geben und die bekämpfte Entscheidung dergestalt abzuändern, dass der Antragstellerin eine ganze Invalidenrente ausgerichtet werde, in eventu wurde eine kassatorische Entscheidung beantragt.

4. Mit Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 09.03.2021 wurde der Berufung Folge gegeben, die angefochtene Entscheidung aufgehoben und die Sozialversicherungssache zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an die Liechtensteinische Invalidenversicherung zurückverwiesen.

4.1. Zur Begründung führte das Fürstliche Obergericht aus, aufgrund des wechselseitigen Vorbringens sei davon auszugehen, dass die

Versicherungsklausel nach Art 53 Abs 2 IVG erfüllt sei und dass für die Beurteilung der vorliegenden Rechtsfrage lediglich die Frage der Mindestbeitragsdauer im Sinne des Art 53 Abs 3 Bst b IVG zu prüfen sei, während eine Prüfung am Massstab der Art 53 Abs 3 Bst a und c IVG nicht stattzufinden habe. Unstrittig sei weiter, dass die Antragstellerin vor dem 1. Januar des der Vollendung des 20. Altersjahrs folgenden Jahres in rentenbegründendem Ausmass arbeitsunfähig geworden sei, weil bei ihr ein frühkindliches Gebrechen vorliege. Strittig sei also lediglich die Frage, ob die Antragstellerin bei Beginn des Rentenanspruchs gemäss Art 53 Abs 4 IVG im Sinne von Art 53 Abs 3 Bst b IVG bei der Anstalt versichert gewesen sei.

Der Rentenanspruch werde gemäss Art 53 Abs 4 IVG erworben, wenn das Wartejahr erfüllt sei. Das Wartejahr gelte als erfüllt am 1. Tag des Monats, der auf den Ablauf der Wartefrist folge. Die Wartefrist sei abgelaufen, nachdem die versicherte Person während mindestens eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich zu mindestens 40 % arbeitsunfähig gewesen sei.

Die Antragsgegnerin gehe selbst davon aus, dass der Versicherungsfall bereits im Jahr 2006 (entweder am 03.02.2006 bzw 31.07.2006) eingetreten sei. Das Wartejahr sei daher am 03.02.2007 (bzw 31. 07.2007) erfüllt gewesen. Nach dem individuellen Konto (vgl Rz 4 des Tatbestandes der angefochtenen Entscheidung) sei die Antragstellerin zwischen Januar 2006 und August 2009 (beim Verein für heilpädagogische Hilfe) und ab Mai 2012

in Liechtenstein (beim Verein Kindertagesstätten) erwerbstätig gewesen.

Daraus folge, dass die Antragstellerin beide gesetzlichen Voraussetzungen des Tatbestandes des Art 53 Abs 3 Bst b IVG erfülle. Die Antragsgegnerin sehe die gesetzlichen Voraussetzungen des Art 53 Abs 3 Bst b IVG deswegen nicht als erfüllt an, weil die Antragstellerin zu den massgebenden Zeitpunkten nicht in Liechtenstein, sondern in der Schweiz wohnhaft gewesen sei. Bei einem Vergleich des gesetzlichen Tatbestandes mit dem Vorbringen der Antragsgegnerin müsse festgestellt werden, dass der Wohnsitz des Versicherungsnehmers kein Tatbestandsmerkmal des Art 53 Abs 3 Bst b IVG sei.

Schon aufgrund dieses Ergebnisses sei daher der Berufung in ihren Eventualantrag Folge zu geben gewesen und der Antragsgegnerin, welche zur Höhe der gebührenden Invalidenrente keine Stellungnahme bezogen habe, aufzutragen gewesen, über den Rentenantrag der Antragstellerin neuerlich zu entscheiden.

Nur der Vollständigkeit halber werde noch darauf hingewiesen, dass nach Ansicht des Berufungssenates in der vorliegenden Sache auch das Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit vom 08.03.1989, LGBI 1990 Nr 27 anwendbar sei. Für die vorliegende Entscheidung sei besonders dessen Art 13 relevant. Danach würden, soweit für den Erwerb des Anspruchs auf Leistungen nach der Gesetzgebung eines Vertragsstaates das Bestehen eines Versicherungsverhältnisses vorausgesetzt werde, als

Versicherte die Staatsangehörigen der beiden Vertragsstaaten, die im Zeitpunkt des Versicherungsfalles nach der Gesetzgebung eines Vertragsstaates versichert seien, gelten. Daraus folge aber, dass die Antragstellerin jedenfalls im Zeitpunkt des Versicherungsfalles als Versicherte im Sinne des Art 53 Abs 3 Bst b IVG anzusehen sei. Insoweit werde kein Unterschied nach dem Wohnsitz der Versicherten gemacht, sondern lediglich auf das Vorhandensein einer der beiden Staatsangehörigkeiten abgestellt. Aus dem BuA zur IVG Novelle LGBI 2001 Nr 17 (BuA 2000 Nr 68) ergebe sich, dass der historische Gesetzgeber im Grenzraum Schweiz-Liechtenstein eine Unterscheidung nach Wohnsitzen nicht treffen wollte. Das Abkommen stelle auf die Staatsangehörigkeit ab und behandle schweizerische und Liechtensteinische Versicherungszeiten unterschiedslos. Insoweit sei die Forderung der Antragsgegnerin nach einem Wohnsitz bei der Anmeldung nicht mit dem Gesetz in Einklang zu bringen.

Da eine Rechtsprechung zur Frage der Auslegung des Art 53 Abs 3 Bst b IVG soweit ersichtlich fehle und insbesondere bislang die Frage, ob eine im Ausland lebende Geburtsinvalide die Voraussetzungen nach dieser Gesetzesbestimmung erfüllen könne, ungeklärt sei, wurde ein Rechtskraftvorbehalt ausgesprochen (§ 487 Abs 1 Z 3 ZPO).

5. Gegen dieses Urteil richtet sich der Rekurs der Antraggeberin, der erklärt, den Beschluss gesamthaft anzufechten.

5.1. Als Rekursgrund wird unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht. Es wird beantragt, der Fürstliche Oberste Gerichtshof wolle dem Rekurs Folge geben und den Beschluss des Fürstlichen Obergerichtes dahingehend abändern, dass der Berufung keine Folge gegeben werde; in eventu dem Rekurs Folge geben, den Beschluss des Fürstlichen Obergerichtes aufheben und die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Fürstliche Obergericht zurückverweisen.

5.2. Die Rekurswerberin macht zur Begründung geltend, eine der Voraussetzungen für den Rentenanspruch sei, dass die rentenbegehrende Person die Mindestbeitragsdauer erfülle (Art 53 Abs 3 IVG). Das Fürstliche Obergericht habe lediglich geprüft, ob Bst b der Bestimmung erfüllt sei. Gemäss Bst. b sei die Mindestbeitragsdauer erfüllt, wenn die betreffende Person vor dem 1. Januar des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Jahres in rentenbegründendem Ausmass arbeitsunfähig werde und bei Beginn des Rentenanspruchs im Sinne von Abs 4 bei der Anstalt versichert sei.

Das Fürstliche Obergericht komme dabei zum Schluss, dass der Versicherungsfall bereits am 03.02. oder 31.07.2016 eingetreten sei und das Wartejahr nach Art 53 Abs 4 IVG am 03.02. oder 31.07.2017 abgelaufen sei. Deshalb seien die beiden gesetzlichen Voraussetzungen des Art 53 Abs 3 Bst b IVG erfüllt. Die Voraussetzung des Abs 3 Bst b könne nur erfüllt werden, wenn eine Geburtsinvalide wie die Rekursgegnerin in Liechtenstein wohnhaft sei und bis zum vollendeten 20. Altersjahres

keine Erwerbstätigkeit aufgenommen habe. Eine im Ausland lebende Geburtsinvalide ohne Erwerbstätigkeit könne die Voraussetzung nach Bst. b nicht erfüllen. Habe eine solche nämlich keine Erwerbstätigkeit in Liechtenstein aufgenommen, so könne sie auch bei der Liechtensteinischen AHV nicht versichert sein (als im Ausland wohnhafte Geburtsinvalide ohne Erwerbstätigkeit treffe sie, anders als eine in Liechtenstein wohnhafte, keine Beitragspflicht). Bei in Liechtenstein wohnhaften Personen ohne Erwerbstätigkeit setze die Beitragspflicht gemäss Art 36 Abs 1 AHVG in jedem Fall vom 1. Januar des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Jahres an ein. Die Rekursgegnerin (geboren am **02.1988) sei, als spätestens die Beitragspflicht eingesetzt habe, nicht in Liechtenstein wohnhaft gewesen, sondern erst ab dem 25.08.2018. Sie könne deshalb die Voraussetzung des Art 53 Abs 3 Bst b IVG nicht erfüllen.

Es sei, zugegebenermassen, schwer zu verstehen, dass sich Bst b nur auf Fälle beschränke, in denen keine Erwerbstätigkeit der betreffenden Person vorliege. Ansonsten aber würde die Voraussetzung „ab 1. Januar des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Jahres“ keinen Sinn machen. Nur bei Nichterwerbstätigen mache das Sinn, denn nur bei diesen setze die Beitragspflicht vom 1. Januar des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Jahres an ein (Art 36 Abs 1 AHVG). Erwerbstätige seien hingegen von der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit an beitragspflichtig (unabhängig vom Alter), allerdings bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 17. Altersjahr vollendet haben, von der Beitragspflicht befreit (Art 36 Abs 2 Bst a AHVG).

Die Rekursgegnerin sei in Liechtenstein erwerbstätig gewesen. Es sei in diesem Fall also auch zu prüfen, ob sie die Voraussetzung gemäss Art 53 Abs 3 Bst a IVG erfülle. In der Entscheidung der IV vom 14.10.2020 sowie auch in der Berufungsmitteilung vom 14.12.2000 habe die IV ausgeführt, dass die Rekursgegnerin auch diese Voraussetzung (bis zum Beginn des Rentenanspruchs im Sinne von Abs 4 Beiträge während mindestens eines vollen Jahres geleistet zu haben) nicht erfüllt habe bzw. nicht erfüllen könne.

Das im angefochtenen Beschluss genannte bilaterale Abkommen sei nicht anwendbar. Im Verhältnis Schweiz-Liechtenstein gelte das Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (LGBI 1992 Nr 17, in Kraft seit 01.06.2002, Systematik-Nr. 0.632.31). In Art 21 des Übereinkommens finde sich die Norm zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Im Anhang K Anlage 2 (s. S. 120) werde bei der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit Bezug genommen auf die Verordnung (EG) Nr 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Gemäss Art 57 der Verordnung Nr 883/2004 seien die Träger eines Mitgliedstaates nicht verpflichtet, Leistungen für Zeiten zu gewähren, wenn die Dauer dieser Zeiten weniger als ein Jahr beträgt. Das sei in Art 53 Abs 3 Bst a IVG auch so vorgesehen.

Das Fürstliche Obergericht zitiere zudem aus dem BuA 2000/68 (zur IVG-Novelle, LGBI 2001 Nr 17) und schliesse daraus, dass der Gesetzgeber keine

Unterscheidung nach Wohnsitzen habe treffen wollen. Lese man die zitierte Stelle genau, gehe es hierbei aber um die Problematik, dass unter Umständen Ausländer oder aber auch Liechtensteiner, die während einer vorübergehenden Zeitdauer Versicherungsbeiträge an die IV entrichten haben und dann bei einer (späteren) Erwerbstätigkeit im Ausland invalide werden, die (liechtensteinische) Versicherungsklausel nicht erfüllen könnten. Die Versicherungsklausel sei aber in Art 53 Abs 2 IVG geregelt und betreffe nicht die Mindestbeitragsdauer nach Abs 3.

Dass die Rekursgegnerin die Versicherungsklausel nicht erfülle, sei von der IV nie vorgebracht worden. Der IV-Antrag sei deswegen abgelehnt worden, weil die Rekursgegnerin die Mindestbeitragsdauer nicht erfülle. Denn ein Rentenanspruch nach IVG bestehe nur, wenn neben der Versicherungsklausel nach Art 53 Abs 2 IVG kumulativ auch die Mindestbeitragsdauer nach Abs 3 und das Wartejahr nach Ab. 4 erfüllt seien und eine Invalidität in rentenbegründetem Ausmass nach Abs 5 vorliege (Art 53 Abs 1 IVG).

5.3. Die Rekursgegnerin hat fristgerecht eine Rekursbeantwortung eingereicht und beantragt, dem Rekurs kostenpflichtig keine Folge zu geben.

Entgegen der nicht mehr nachvollziehbaren Rechtsansicht der Invalidenversicherung habe die Rekursgegnerin im Sinne der Ausführungen des Berufungsgerichtes Anspruch auf eine Invalidenrente. Die Rekursgegnerin sei eine versicherte Person mit

frühkindlichem Gesundheitsschaden, die sämtliche Voraussetzungen des Art 53 IVG zum Bezug einer Invalidenrente erfülle. Die Rekursgegnerin erfülle die Versicherungsklausel gemäss Art 53 Abs 2 IVG, weil sie einerseits im Sinne von Bst c bei Beginn der Jahresfrist gemäss Abs 4 des Art 53 IVG zumindest über die zwischenstaatliche Vereinbarung über die soziale Sicherheit mit der Schweiz als versichert gelte, ebenfalls erfülle sie die Voraussetzung der Bst a, weil sie im Zeitpunkt des Beginnes der Jahresfrist gemäss Abs 4 in Liechtenstein versichert gewesen sei, wie sich aus dem individuellen Beitragskonto der Rekursgegnerin nachvollziehen lasse. Weiters erfülle die Rekursgegnerin die Mindestbeitragsdauer des Art 53 Abs 3 des IVG im Sinne der Bst b, weil sie vor dem 01. Januar in der Vollendung ihres 20. Altersjahres folgenden Jahres in rentenbegründendem Ausmass arbeitsunfähig geworden sei und bei Beginn des Rentenanspruches im Sinne von Abs 4 bei der Anstalt versichert gewesen sei. Dabei sei auch auf das im Berufungsverfahren erwähnte Kreisschreiben der Schweizerischen Invalidenversicherung aus dem Jahre 2018 zu Geburts- und Frühinvaliden zu verweisen, bei welchen der Versicherungsfall für die Rente in der Regel im Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres eintrete. Damit sei der Versicherungsfall für die Rekursgegnerin am 03.02.2006 eingetreten und das Wartejahr für die Ausrichtung der Invalidenrente am 03.02.2007 abgelaufen. In diesem Zeitpunkt sei die Rekursgegnerin jeweils bei der Rekurswerberin versichert gewesen, weshalb diese Voraussetzungen auch aus den besagten Gründen erfüllt seien. Ebenso liege im Fall der

Rekursgegnerin eine rentenbegründende Invalidität vor, weshalb sämtliche Voraussetzungen des Art 53 IVG zum Besuch einer Invalidenrente erfüllt seien. Folge man dem gesetzlichen Tatbestand und im wörtlichen Sinn der hier anzuwendenden Regelungen, ergebe sich nach Massgabe der Ausführungen des Berufungsgerichtes eindeutig, dass die Rekursgegnerin Anspruch auf eine Invalidenrente habe, dies als Person mit frühkindlichem Gesundheitsschaden, die die entsprechenden Vorgaben und Voraussetzungen des Art 53 IVG erfülle.

Auf das weitere Vorbringen wird, soweit notwendig, Bezug genommen.

6. Der Rekurs ist rechtzeitig und infolge des Rechtskraftvorbehalts zulässig (§ 487 Ziff 3 ZPO).

7. Der Rekurs ist nicht berechtigt.

8. Die Liechtensteinische Invalidenversicherungsgesetzgebung entspricht inhaltlich im Wesentlichen der schweizerischen Invalidenversicherungsgesetzgebung. Nach mehrfach bestätigter Rechtsprechung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs soll übernommenes Recht in Liechtenstein so gelten, wie es im Ursprungsland, hier: in der Schweiz, tatsächlich gilt, soweit keine triftigen Gründe vorliegen, davon abzuweichen.

7.3. Als Invalidität gilt die durch einen körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden als Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall verursachte,

voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbsunfähigkeit (Art 29 Abs 1 IVG).

8.1. Gemäss Art 53 IVG hat eine Person Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt: die Versicherungsklausel, die Mindestbeitragsdauer, das Wartejahr, und eine Invalidität im rentenbegründenden Ausmass. Die Versicherungsklausel ist gemäss Art 53 Abs 2 IVG erfüllt, wenn die betreffende Person bei Beginn der Jahresfrist (Wartejahr bzw Wartefrist gemäss Art 53 Abs 4 IVG) versichert ist (Bst a) oder die betreffende Person bei Beginn der Jahresfrist in einem Staat lebt oder arbeitet, mit dem eine zwischenstaatliche Vereinbarung über die soziale Sicherheit besteht (Bst b) oder die betreffende Person bei Beginn der Jahresfrist im Sinne der Rechtsvorschriften über die staatliche Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung eines Staates, mit dem eine zwischenstaatliche Vereinbarung über die soziale Sicherheit besteht, versichert ist (Bst c) oder die betreffende Person bei Antragstellung während wenigstens einem Viertel der Anzahl von Jahren Beiträge geleistet hat, wie dies angesichts ihres Jahrgangs möglich ist (Bst d).

8.2. Die Mindestbeitragsdauer gilt gemäss Art 53 Abs 3 IVG als erfüllt, wenn: a) die betreffende Person bis zum Beginn des Rentenanspruchs im Sinne von Abs 4 Beiträge während mindestens eines vollen Jahres geleistet hat; oder b) die betreffende Person vor dem 1. Januar des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Jahres in rentenbegründendem Ausmass arbeitsunfähig wird und bei

Beginn des Rentenanspruchs im Sinne von Abs. 4 bei der Anstalt versichert ist; oder c) die betreffende Person bei Beginn der rentenbegründenden Arbeitsunfähigkeit bei der Anstalt versichert ist und sie nachträglich innerhalb der Verjährungs- und Verwirkungsfristen von Art 46^{bis} des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung Beiträge für die verbleibenden Monate zur Erfüllung der Mindestbeitragsdauer entrichtet.

8.3. Gemäss Art 52 Abs 4 IVG gilt das Wartejahr als erfüllt am ersten Tag des Monats, der auf den Ablauf der Wartefrist folgt. Die Wartefrist ist abgelaufen, nachdem die versicherte Person während mindestens eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich zu mindestens 40% arbeitsunfähig gewesen ist.

9.1. Vorliegend unbestritten ist die Erfüllung der Versicherungsklausel. Streitig ist, ob die übrigen Voraussetzungen für einen Rentenanspruch gegeben sind. Unstrittig ist dabei, dass die Rekursgegnerin vor dem 1. Januar des der Vollendung des 20. Altersjahrs folgenden Jahres (vorliegend vor 01.01.2009) in rentenbegründendem Ausmass arbeitsunfähig geworden ist, weil bei ihr ein frühkindliches Gebrechen vorliegt. Strittig ist also insbesondere die Frage, ob die Rekursgegnerin bei Beginn des Rentenanspruchs gemäss Art 53 Abs 4 IVG im Sinne von Art 53 Abs 3 Bst b IVG bei der Anstalt versichert gewesen war.

Für den Beginn des Rentenanspruches verweist Art 53 Abs 3 Bst b auf Abs 4 derselben Gesetzesbestimmung und damit auf den Ablauf der Wartefrist.

9.2. Gemäss dem Auszug aus dem individuellen Konto (IK) liegen beitragspflichtige Beschäftigungen in Liechtenstein seit 2006 vor. Die Rekursgegnerin war zwischen Januar 2006 und August 2009 (beim Verein für heilpädagogische Hilfe) und ab Mai 2012 (beim Verein Kindertagesstätten) in Liechtenstein erwerbstätig gewesen. In dieser Zeit war die Rekursgegnerin im Sinne des Gesetzes durch ihre Beitragspflicht bei der Rekurswerberin versichert. Die Eigenschaft als Versicherte ist hierbei, wie zutreffend von der Vorinstanz ausgeführt (§ 469a iVm § 482 ZPO), nicht von einem gleichzeitigen Wohnsitz in Liechtenstein abhängig. Gleiches gilt auch für die Erfüllung der Wartefrist; diese kann auch ohne Wohnsitz in Liechtenstein erfüllt werden, massgeblich ist gemäss dem Wortlaut von Art 53 Abs 3 Bst b IVG, dass die betreffende Person bei Beginn des Rentenanspruches bei der Anstalt, mithin bei der Rekurswerberin, versichert ist. Eine solche Versicherung besteht gemäss der massgebenden AHV - Gesetzgebung (Art 36 ff AHVG) entweder durch eine Erwerbstätigkeit oder bei Nichterwerbstätigen durch den zivilrechtlichen Wohnsitz in Liechtenstein.

9.3. Eine Mindestbeitragsdauer entfällt bei Art 53 Abs 3 Bst b IVG. Die Norm geht für Personen, die vor dem 1. Januar nach dem 20. Altersjahr invalid werden, von der Fiktion aus, dass sie die Mindestbeitragsdauer erfüllt haben (vgl BuA 2000/68 S 131). Gemäss dem Bericht der Regierung an den Landtag ist hier in erster Linie an Geburtsinvalide zu denken; wenn sie bei Erreichen des 18. Altersjahres (frühestmöglicher Rentenbeginn) in Liechtenstein versichert sind, sollen sie

einen Rentenanspruch haben. Die Versicherteneigenschaft hat die Rekursgegnerin durch ihre beitragspflichtige Erwerbstätigkeit, wie dargelegt, erfüllt. Es ist jedoch nicht schlüssig, dass die Fiktion einer Mindestbeitragsdauer entfallen soll, wenn einzelne Beitragsmonate geleistet wurden.

9.4. Seit dem 25.08.2018 wohnt die Rekursgegnerin in Liechtenstein. Die SVA St. Gallen teilte mit Schreiben vom 29.08.2018 (Übermittlung von Rentendaten) der Rekurswerberin die Wohnsitzverlegung mit. Die Anmeldung der Rekursgegnerin zum Bezug einer IV-Rente der liechtensteinischen Invalidenversicherung erfolgte mit entsprechendem Formular am 12.03.2019. Spätestens mit der Anmeldung und ggf. bereits mit der Übermittlung der Rentendaten durch die SVA war mit der festgestellten Beitragszeit Art 53 Abs 3 Bst a IVG erfüllt und war auch gestützt darauf ein Rentenanspruch zu prüfen. Für die Erfüllung einer hier allfällig notwendigen Mindestbeitragsdauer ergibt sich aus dem Gesetz ebenfalls nicht die Notwendigkeit eines gleichzeitigen zivilrechtlichen Wohnsitzes in Liechtenstein.

9.5. Die Vorinstanz verweist in seiner Begründung noch auf das zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein seit 1989 bestehende bilaterale Abkommen über soziale Sicherheit. Dieses Abkommen ist nur noch insoweit anwendbar, als das Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zwischen Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen) den

Sachbereich nicht selbst regelt (vgl Art 18 des EFTA-Abkommens, e contrario). Der Grundsatz, dass die einzelnen Mitgliedstaaten ihre Systeme der sozialen Sicherheit inhaltlich selbst ausgestalten, ist von den Abkommen nicht berührt. Der Einfluss der zwischenstaatlichen Bestimmungen auf den vorliegenden Sachverhalt kann nach den vorstehenden Ausführungen unter 9.1 - 9.4 offengelassen werden.

10. Dem Rekurs ist daher spruchgemäss keine Folge zu geben.

11. Die Kosten sind weitere Verfahrenskosten (§ 52 ZPO).

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 04. Oktober 2021

Der Präsident:

Die Schriftführerin:

Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.

SCHLAGWORTE:

Geburtsinvalide mit Erwerbstätigkeit in Liechtenstein, aber Wohnsitz in der Schweiz. Versicherteneigenschaft nach Art 53 IVG durch Beitragspflicht, auch ohne Wohnsitz, erfüllt.